



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die CDU Rathausfraktion

7. September 2020

Anfrage Nr. 204/2020 nach § 45 der Stadtverordnetenversammlung gestellt durch den Stadtverordneten Manuel Denzer, CDU Rathausfraktion (SV Nr. 20-V-01-0025)

Muezzinruf

In jüngerer Zeit haben sich vermehrt Bürger der Landeshauptstadt Wiesbaden an mich gewandt, die sich verwundert über einen angeblich von der DITIB Gemeinde in der Holzstraße ausgehenden Muezzinruf gezeigt haben. Laut den Eingaben erfolgt dieser seit Ende März / Anfang April täglich um die Mittagszeit.

Da ich zum o.g. Sachverhalt keine Kenntnisse vorliegen habe, frage ich daher den Magistrat:

1. Hat der Magistrat Kenntnis über einen von der DITIB Gemeinde in der Holzstraße ausgehenden Muezzinruf?
2. Welche Fachbereiche des Magistrats haben wann Kenntnis erlangt?
3. Auf welchen Rechtsgrundlagen neben der grundgesetzrechtlichen geschützten Religionsfreiheit erfolgt der Muezzinruf? Ist rechtlich gesehen eine Vergleichbarkeit mit dem Kirchenglockengeläut christlicher Konfessionen gegeben?
4. Inwiefern ist die Landeshauptstadt Wiesbaden auf Grund der Gesetzeslage in eine mögliche Genehmigung des Muezzinrufs involviert?
5. Steht der Muezzinruf in Zusammenhang mit den ersten Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus, da laut Eingaben dieser initial ungefähr zeitgleich mit dem Inkrafttreten der ersten Verordnungen erfolgte? Ist davon auszugehen, dass die DITIB Gemeinde in der Holzstraße nach Aufhebung sämtlicher relevanter Verordnungen und Erlasse hinsichtlich des Corona-Virus den Muezzinruf wieder einstellt?
6. Wurden die Gremien, d.h. die Stadtverordnetenversammlung inkl. ihrer Ausschüsse oder der Ortsbeirat, über eine Kenntnis oder Genehmigung des Muezzinrufs seitens des Magistrats informiert? Wenn dies nicht zutrifft, welche Gründe gab es, dies zu unterlassen?

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Nachfolgend erhalten Sie die Antworten des Magistrates.

1. Hat der Magistrat Kenntnis über einen von der DITIB Gemeinde in der Holzstraße ausgehenden Muezzinruf?

Ja, der Magistrat hatte davon Kenntnis. Der Muezzinruf der DITIB Gemeinde war unter anderem Thema im Verwaltungsstab Corona und wurde über die Stadtpolizei bzw. das Ordnungsamt an die Stadt herangetragen und entsprechend an die Ämter weitergeleitet. Der Verwaltungsstab wurde in den Sitzungen am 08.04.2020 und 03.06.2020 informiert.

2. Welche Fachbereiche des Magistrates haben wann Kenntnis erlangt?

Zunächst hatte in Dezernat II lediglich die Stadtpolizei von dem Muezzinruf Kenntnis erlangt. Am ersten Tag des Muezzinrufs gingen mehrere Anfragen in der Leitstelle der Stadtpolizei ein. Herr Vogel vom zuständigen 3. Polizeirevier hat sich unverzüglich mit dem Muezzin in Verbindung gesetzt. Ebenfalls hat sich die DITIB Gemeinde an die Stadt gewandt.

Beim Umweltamt (V/36) wurde am 02.04.2020 ein Antrag für die Ertönung des muslimischen Gebetsruf gestellt, der immissionsschutzrechtlich betrachtet wurde.

Das Amt für Zuwanderung und Integration (VI/33) wurde am 08.04.2020 über das Amt 31 über die Muezzinrufe informiert. Das Dezernat ist davon ausgegangen, dass es sich nicht um dauerhafte Muezzinrufe handeln wird, sondern diese Solidaritätsbekundungen aufgrund der Corona-Pandemie darstellen. Auf Bitten des Verwaltungsstabs hat Dezernat VI/33 eine E-Mail an die Gemeinden gesandt und diese gebeten, nur zum Gebet aufzurufen, nicht aber zum Gebet herbeizurufen, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Dezernat VI/33 hat zwischenzeitlich Kenntnis darüber erlangt, dass DITIB gegenüber dem Umweltamt am 28.05.2020 formuliert hat, den Gebetsruf auch im Anschluss an die Corona-Pandemie fortsetzen zu wollen.

Das Rechtsamt (II/30) wurde Anfang Juni 2020 durch eine Anfrage von Amt 36, es ging um die immissionsschutzrechtliche Rechtslage, bezüglich der Thematik hinzugezogen.

3. Auf welchen Rechtgrundlagen neben der grundgesetzrechtlichen geschützten Religionsfreiheit erfolgt der Muezzinruf? Ist rechtlich gesehen eine Vergleichbarkeit mit dem Kirchglockengeläut christlicher Konfessionen gegeben?

Der Muezzinruf fällt grundsätzlich in den sachlichen Schutzbereich der Grundrechte der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Das liturgische Glockengeläut christlicher Konfessionen fällt ebenfalls in den sachlichen Schutzbereich dieser beiden Grundrechte. Insofern ist rechtlich gesehen eine Vergleichbarkeit gegeben.

Dieses Recht ist jedoch nicht schrankenlos, sondern beinhaltet Grenzen, die eingehalten werden müssten. So muss der Immissionsschutz gewährleistet werden. Es dürfen die, für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte, nicht überschritten werden.

Speziellere einfachgesetzliche subjektiv-öffentliche Rechte sind nicht ersichtlich.

4. Inwiefern ist die Landeshauptstadt Wiesbaden auf Grund der Gesetzeslage in eine mögliche Genehmigung des Muezzinrufs involviert?

Für den Muezzinruf besteht keine spezielle Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere auch für das Immissionsschutzrecht. Allerdings können die zu erwartenden Immissionen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sein und gegebenenfalls zu immissionsschutzrechtlichen Auflagen führen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann als zuständige Immissionsschutzbehörde bei Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen im Einzelfall Anordnungen auf der Grundlage von § 24 BImSchG erlassen.

5. Steht der Muezzinruf in Zusammenhang mit den ersten Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus, da laut Eingaben dieser initial ungefähr zeitgleich mit dem Inkrafttreten der ersten Verordnungen erfolgte? Ist davon auszugehen, dass die DITIB Gemeinde in der Holzstraße nach Aufhebung sämtlicher relevanter Verordnungen und Erlasse hinsichtlich des Corona-Virus den Muezzinruf wieder einstellt?

Ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang besteht nicht. Die Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten keine spezifischen Regelungen zum Muezzinruf. Allerdings enthalten die Verordnungen Regelungen, die auch das Gemeindeleben muslimischer Gemeinden den bekannten Einschränkungen unterwerfen.

Vor dem Hintergrund der Erlasse zum Verbot von Ansammlungen soll der Muezzinruf statt zum gemeinsamen Gebet in der Moschee zum persönlichen Gebet in den eigenen vier Wänden aufrufen.

Eine Anfrage bei der DITIB Gemeinde, wann aufgrund der Lockerungen der coronabedingten Ansammlungen und wieder mögliche Moscheebesuchen mit der Einstellung der Muezzinrufe gerechnet werden könne, wurde dahingehend beantwortet, dass man dies nicht beabsichtigte aufgrund der grundgesetzlich geregelt ungestörten Religionsausübung.

Ausgehend von der Integrationsvereinbarung wird die Stadt über Dezernat VI trotzdem auf die Moscheengemeinde zugehen, um eine gut-nachbarschaftliche Lösung zu finden. In der Vergangenheit verzichteten die Moscheengemeinden nach entsprechenden Gesprächen auf die Übertragung des Muezzinrufs. Eine Einbeziehung von Dezernat VI ist allerdings aufgrund der besonderen Corona-Situation und der Unklarheit über die Zeitdauer, für die der Muezzinruf durchgeführt werden soll, erst jetzt erfolgt, so dass diese Gespräche erst jetzt in Angriff genommen wurden. Am 27.08.2020 fand ein Gespräch mit den Islamischen Gemeinden statt. Bis auf DITIB waren alle anwesenden Gemeinden bereit, auf den Muezzinruf zu verzichten bzw. haben kein Interesse daran. Die Gespräche mit DITIB werden bilateral weitergeführt.

6. Wurden die Gremien, d.h. die Stadtverordnetenversammlung inkl. ihrer Ausschüsse oder der Ortsbeirat, über eine Kenntnis oder Genehmigung des Muezzinrufs seitens des Magistrats informiert? Wenn dies nicht zutrifft, welche Gründe gab es, dies zu unterlassen?

Der Ortsbeirat Rheingauviertel/Hollerborn hat Kenntnis, dass der Gebetsruf ins Freie übertragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende